

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 487: Roxel – Pienersallee, neuer DB - Haltepunkt

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plan- gleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) sind im Einmündungsbereich der Anliegerfahrbahn in die L 529 (Pienersallee) die erforderlichen Sichtdreiecke von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m ständig freizuhalten.

Hinweise

1. Lärmvorsorge – gemäß 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung) Gemäß Lärmtechnischer Untersuchung besteht für die im Lageplan zum Bebauungsplan mit einem roten Balken gekennzeichneten Gebäudeseiten und einen Außenwohnbereich (Freisitz) vom Grundsatz her Anspruch auf passiven Lärmschutz gem. 16. BImSchV. Der Anspruch besteht für alle Räume und Nutzflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Umsetzung nach den Regelungen der 24. BImSchV soll zeitgleich mit Beginn der Bau- maßnahmen zur Fertigstellung des Haltepunktes erfolgen. Die Stadt Münster stellt die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereit.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Münster oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 DSchG NW).

Die Entdeckungsstelle ist 3 Werktage nach einer mündlichen und eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe